

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen der NORWE ONE GmbH

Version 1.0 | Stand: August 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der **NORWE ONE GmbH, Paulstraße 5, 51702 Bergneustadt, Deutschland** („NORWE“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NORWE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Leistungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen annimmt. Sie gelten nur, wenn NORWE ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.3 Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden.

1.4 Individuelle Vereinbarungen und die Auftragsbestätigung von NORWE haben Vorrang vor diesen AGB. Im Übrigen gelten diese AGB.

2. Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1 Angebote von NORWE sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindungsfrist enthalten.

2.2 Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. NORWE kann dieses innerhalb von 14 Tagen durch Auftragsbestätigung, Lieferung oder Beginn der Leistung annehmen.

2.3 Für Art, Umfang und Beschaffenheit der geschuldeten Leistung sind ausschließlich die Auftragsbestätigung von NORWE und die darin ausdrücklich einbezogenen Spezifikationen maßgeblich.

2.4 Produktangaben, Abbildungen, Muster, technische Daten, Materialangaben, Zeichnungen, Gewichte, Maße und sonstige Angaben stellen nur dann eine vereinbarte Beschaffenheit dar, wenn NORWE sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt hat. Garantien werden ausschließlich durch ausdrückliche Erklärung unter Verwendung der Bezeichnung „Garantie“ übernommen.

2.5 Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen bleiben zulässig, soweit sie die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

2.6 Angaben von Materialherstellern, Lieferanten oder sonstigen Dritten, insbesondere Materialdatenblätter, Zulassungen, Zertifikate und technische Kennwerte, stellen keine Garantie oder eigene Beschaffenheitszusage von NORWE dar, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3. Kundenvorgaben und technische Verantwortung

3.1 Der Kunde ist für Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung der von ihm bereitgestellten Spezifikationen, Zeichnungen, CAD-Daten, Muster, Materialien, Toleranzen, Prüfanforderungen und sonstigen Vorgaben verantwortlich.

3.2 NORWE schuldet keine Prüfung der Kundenvorgaben auf deren Eignung für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck, soweit eine solche Prüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Erkennbare erhebliche Bedenken wird NORWE im Rahmen des Zumutbaren mitteilen.

3.3 Die Auswahl, Prüfung, Validierung und Freigabe eines Produkts für die konkrete Anwendung des Kunden liegt beim Kunden, soweit NORWE nicht ausdrücklich die anwendungsbezogene Entwicklung oder Auslegung übernommen hat.

3.4 Der Kunde hat NORWE vor Vertragsschluss ausdrücklich auf Anwendungen hinzuweisen, bei denen ein Produktversagen erhebliche Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder erhebliche Sach- oder Vermögensschäden verursachen kann, insbesondere bei sicherheitskritischen, medizinischen, luft- und raumfahrtbezogenen oder vergleichbaren Anwendungen.

3.5 Unterbleibt eine erforderliche Information nach Ziffer 3.4, haftet NORWE vorbehaltlich Ziffer 13 nicht für Schäden, die gerade aus der nicht offengelegten besonderen Verwendung entstehen. Der Kunde stellt NORWE im gesetzlich zulässigen Umfang von hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei.

4. Schutzrechte, Unterlagen und Know-how

4.1 Sämtliche Rechte an Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen, CAD-Daten, Konstruktionen, Mustern, Modellen, Prüfkonzepthen, Fertigungsverfahren, Software, technischen Unterlagen sowie sonstigem von NORWE entwickelten oder bereitgestellten Know-how verbleiben bei NORWE.

4.2 Der Kunde erhält ausschließlich die zur vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Produkte oder Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte. Eine Übertragung von Eigentums-, Urheber-, Patent-, Design-, Erfinder- oder sonstigen Schutzrechten erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung.

4.3 Unterlagen, Daten und sonstige Informationen von NORWE dürfen ohne vorherige Zustimmung von NORWE weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, für Ausschreibungen verwendet, nachgebaut oder zur Herstellung durch Dritte genutzt werden.

4.4 Stellt der Kunde Zeichnungen, Daten, Muster oder sonstige Vorgaben zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass deren vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt NORWE von hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

5. Änderungen / Change Requests

5.1 Änderungen nach Vertragsschluss, insbesondere hinsichtlich Konstruktion, Spezifikation, Zeichnung, Material, Toleranzen, Prüfanforderungen, Mengen, Verpackung, Dokumentation oder Lieferterminen, bedürfen der Zustimmung von NORWE.

5.2 Jeder Änderungswunsch berechtigt NORWE zu einer erneuten technischen, terminlichen und wirtschaftlichen Bewertung.

5.3 Durch Änderungen verursachter Mehraufwand, insbesondere für Engineering, Konstruktion, Werkzeugelemente, Material, Ausschuss, Prüfungen, Dokumentation, Beschaffung oder Produktionsumstellungen, wird zusätzlich vergütet.

5.4 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen um die durch Änderungen und deren Bewertung verursachte Zeit einschließlich erforderlicher Wiederbeschaffungs-, Freigabe- und Produktionszeiten.

5.5 Bis zur Einigung über die Auswirkungen einer Änderung ist NORWE berechtigt, die hiervon betroffenen Leistungen auszusetzen.

6. Preise

6.1 Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, EXW Werk NORWE, Bergneustadt (Incoterms® 2020), zuzüglich Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Abgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.2 Grundlage der Preise sind die bei Vertragsschluss bestehenden wesentlichen Kostenfaktoren, insbesondere Material-, Energie-, Personal-, Beschaffungs-, Transport-, Zoll- und Fremdleistungskosten.

6.3 Bei Lieferungen oder Leistungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, ist NORWE berechtigt, den Preis angemessen anzupassen, soweit sich nach Vertragsschluss die für die Kalkulation maßgeblichen Kosten verändern. Kostensenkungen werden entsprechend berücksichtigt.

6.4 Preise beruhen auf den vereinbarten Mengen, Spezifikationen, Losgrößen und Abrufstrukturen. Änderungen können eine Neukalkulation auslösen.

6.5 Bei kundenspezifischer Fertigung sind technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

7. Zahlung und Sicherheiten

7.1 Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.2 Skonto wird nicht gewährt, sofern es nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7.3 NORWE ist insbesondere bei Neukunden, kundenspezifischen Produkten, Werkzeugelementen, erhöhtem Materialeinsatz oder Bonitätsrisiken berechtigt, Vorkasse, Anzahlungen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen.

7.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugs pauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

7.5 Bei Zahlungsverzug, erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden ist NORWE berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorkasse oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Sicherheitsleistung kann NORWE vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

7.6 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

7.7 Rechnungen, Gutschriften und sonstige Abrechnungsdokumente können im gesetzlich zulässigen Umfang elektronisch übermittelt werden. Der Kunde hat NORWE einen für den Empfang elektronischer Rechnungen geeigneten elektronischen Empfangsweg mitzuteilen, dessen Erreichbarkeit sicherzustellen und Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Gesetzliche Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung und zum zulässigen Übermittlungsformat bleiben unberührt.

7.8 Zahlungen sind so zu leisten, dass NORWE der geschuldete Rechnungsbetrag vollständig gutgeschrieben wird. Vom Kunden veranlasste Abzüge, insbesondere aufgrund von Währungsumrechnung, Auslandszahlungsverkehr oder vom Kunden eingeschalteten Zahlungsdienstleistern, gehen zu Lasten des Kunden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Entgeltverteilung bei Zahlungsvorgängen entgegenstehen.

7.9 Reicht eine Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher fälliger Forderungen aus und trifft der Kunde bei der Zahlung keine wirksame Tilgungsbestimmung, wird die Zahlung zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und anschließend auf die älteste fällige Hauptforderung angerechnet; soweit mehrere Forderungen gleich alt sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Tilgungsregeln.

8. Werkzeugelemente und Fertigungsmittel

8.1 Von NORWE für die Durchführung von Kundenaufträgen entwickelte, hergestellte oder beschaffte kundenspezifische Werkzeugelemente, insbesondere Formeinsätze, Einsätze, Bestückungs- und Einrichtungselemente, verbleiben im Eigentum und Besitz von NORWE, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nachweislich im Eigentum des Kunden stehende und NORWE lediglich beigestellte Gegenstände bleiben Eigentum des Kunden.

8.2 Eine vollständige oder teilweise Kostenbeteiligung des Kunden an Werkzeugelementen begründet weder Eigentum noch Miteigentum des Kunden am jeweiligen Gesamtwerkzeug oder an Formen, Stammformen, Werkzeugträgern, Rahmen, Normalien, Maschinen, Vorrichtungen oder sonstigen Fertigungsmitteln von NORWE.

8.3 Eine Kostenbeteiligung begründet insbesondere keinen Anspruch auf Herausgabe oder Übertragung des Gesamtwerkzeugs oder von Formen, Werkzeugaufbauten, Werkzeugträgern, Normalien, Rahmen, Stammformen, Vorrichtungen, Programmen, Fertigungsdaten, Zeichnungen, CAD-Daten, Konstruktionsunterlagen, Fertigungsparametern oder sonstigem Produktions-, Prozess- oder Fertigungs-Know-how von NORWE.

8.4 Soweit NORWE kundenspezifische Werkzeugelemente für einen Kunden vorhält, werden diese grundsätzlich ausschließlich für dessen Aufträge verwendet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

8.5 Kosten für kundenspezifische Werkzeugelemente sind, soweit nicht anders vereinbart, zu 50 % bei Auftragserteilung und zu 50 % mit Bereitstellung der Erstmuster fällig.

8.6 Kundenspezifische Werkzeugelemente werden nach Ende der letzten Serienproduktion grundsätzlich zwei Jahre ohne gesonderte Lagervergütung für eine mögliche Wiederaufnahme der Produktion vorgehalten. Eine darüber hinausgehende Lagerung, Wartung, Instandsetzung, Änderung, Prüfung oder Wiederinbetriebnahme kann NORWE gesondert berechnen.

8.7 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist NORWE nach angemessener vorheriger Ankündigung berechtigt, kundenspezifische Werkzeugelemente auszusondern oder zu entsorgen, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

8.8 Eigentums-, Schutz-, Nutzungs- oder Herausgaberechte des Kunden entstehen nur, wenn und soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden.

9. Lieferung, Termine und Mitwirkung

9.1 Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn sämtliche technischen und kaufmännischen Fragen geklärt, erforderliche Unterlagen, Daten, Muster und Freigaben vollständig vorhanden und vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten geleistet sind.

9.2 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn NORWE sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt hat.

9.3 Verzögert der Kunde erforderliche Mitwirkungen, Freigaben, Entscheidungen oder Zahlungen, verlängern sich vereinbarte Termine mindestens um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Dispositionszeit.

9.4 NORWE ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

9.5 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist NORWE berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und angemessene Lager-, Handling- und Finanzierungskosten zu berechnen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

10. Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

10.1 NORWE haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, soweit diese auf Ereignissen beruhen, die NORWE trotz angemessener Sorgfalt nicht verhindern oder beherrschen kann.

10.2 Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Feuer, Krieg, Terrorismus, Epidemien und Pandemien, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Embargos, Import- oder Exportbeschränkungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriffe, erhebliche IT-, Server-, Maschinen- oder Werkzeugausfälle, Transport- und Lieferkettenstörungen sowie nicht von NORWE zu vertretende Ausfälle oder Verzögerungen von Lieferanten.

10.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

10.4 Soweit NORWE eine geschuldete Leistung wegen einer nicht von NORWE zu vertretenden, trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Beschaffung nicht erfolgten Selbstbelieferung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbringen kann, ist NORWE für die Dauer des Hindernisses von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt insbesondere, wenn NORWE ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und vom betreffenden Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird.

10.5 Dauert ein Hindernis länger als drei Monate oder ist die Leistung dauerhaft unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar geworden, kann NORWE hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Bereits erhaltene Gegenleistungen für endgültig nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

11. Gefahrübergang und Versand

11.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks.

11.2 Verzögert sich der Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

11.3 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

12. Mängelrechte

12.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung ordnungsgemäß zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform konkret zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. § 377 HGB bleibt unberührt.

12.2 Der Kunde hat NORWE Gelegenheit zu geben, beanstandete Produkte und die Schadensursache zu untersuchen und NORWE die zum Zweck der Prüfung oder Nacherfüllung erforderlichen beanstandeten Teile auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ohne vorherige Zustimmung von NORWE dürfen beanstandete Produkte nicht verändert, nachgearbeitet, zerstört oder zurückgesandt werden, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

12.3 Bei berechtigten Mängeln hat NORWE zunächst das Recht zur Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

12.4 Selbstvornahme, Sortier-, Nacharbeits-, Austausch-, Rückruf- oder sonstige Maßnahmen durch den Kunden oder Dritte auf Kosten von NORWE bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung von NORWE. Dies gilt nicht in nachweislich dringenden Fällen, in denen eine vorherige Abstimmung objektiv nicht möglich oder unzumutbar ist; NORWE ist dann unverzüglich zu informieren.

12.5 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel oder Schaden insbesondere auf ungeeigneter Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Montage oder Verarbeitung durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneter Lagerung, chemischer, thermischer, elektrischer oder mechanischer Überbeanspruchung oder auf vom Kunden vorgegebenen Materialien, Konstruktionen, Zeichnungen oder Spezifikationen beruht und NORWE die Ursache nicht zu vertreten hat.

12.6 Für Maß-, Form- und sonstige Toleranzen sind vorrangig die ausdrücklich vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen und technischen Normen maßgeblich.

12.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen gelten, insbesondere bei Arglist, ausdrücklich übernommener Garantie sowie zwingenden gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

13. Haftung

13.1 NORWE haftet unbeschränkt bei Vorsatz, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

13.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet NORWE nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NORWE nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

13.4 Soweit nicht in Ziffern 13.1 bis 13.3 abweichend geregelt, ist die Haftung von NORWE ausgeschlossen.

13.5 Soweit NORWE nach Ziffer 13.3 haftet, sind Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, Finanzierungskosten, Verlust von Aufträgen oder Kunden sowie mittelbaren Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen, soweit diese Schäden im Einzelfall nicht als vorhersehbare, vertragstypische Folge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht anzusehen sind.

13.6 Ansprüche wegen Datenverlusts sind bei einfacher Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung entstanden wäre.

13.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von NORWE.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 NORWE behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor („Vorbehaltsware“).

14.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an NORWE ab. NORWE nimmt die Abtretung an.

14.3 Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage kann NORWE die Einziehungsermächtigung widerrufen und Auskunft über die abgetretenen Forderungen sowie die erforderlichen Unterlagen verlangen.

14.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für NORWE. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, NORWE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt NORWE Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die hierdurch entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.

14.5 Wird Vorbehaltsware derart mit einer anderen Sache verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, tritt der Kunde NORWE bereits jetzt die ihm hieraus gegen Dritte entstehenden Vergütungsforderungen in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware sicherungshalber ab.

14.6 Der Kunde hat die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen gegen die üblichen Risiken, insbesondere Verlust und Beschädigung, zu sichern. Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen, Verlust oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder abgetretene

Forderungen sind NORWE unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat NORWE alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

14.7 NORWE gibt Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt NORWE.

14.8 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die Herausgabe der Vorbehaltsware richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

15. Abrufaufträge, Forecasts und Material

15.1 Abrufaufträge begründen eine verbindliche Abnahmeverpflichtung des Kunden hinsichtlich der gesamten bestellten Menge. Die gesamte Bestellmenge ist innerhalb der vereinbarten Abruffrist abzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung beträgt die maximale Abruffrist zwölf Monate ab Auftragsbestätigung.

15.2 Nach Ablauf der Abruffrist ist NORWE berechtigt, die noch nicht abgerufene Restmenge ohne weitere Abrufaufforderung zu liefern und vollständig abzurechnen. Nimmt der Kunde die Restmenge nicht ab, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug sowie Ziffer 9.5. Weitergehende Ansprüche von NORWE bleiben unberührt.

15.3 Forecasts, Bedarfsplanungen, Lieferpläne und sonstige Mengenschätzungen sind unverbindlich und verpflichten NORWE nicht zur Vorhaltung von Material, Personal oder Produktionskapazitäten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

15.4 Verlangt oder veranlasst der Kunde eine Material- oder Kapazitätsvorhaltung, trägt er die vereinbarten Kosten sowie das Risiko kundenspezifisch beschaffter oder reservierter und aufgrund geänderter Mengen, Forecasts, Spezifikationen oder Abrufe nicht mehr wirtschaftlich verwendbarer Materialien und Kapazitäten, soweit die Änderung aus seiner Risikosphäre stammt.

16. Stornierung und Vertragsbeendigung

16.1 Bestätigte Bestellungen können vom Kunden nur mit Zustimmung von NORWE storniert oder geändert werden, soweit kein zwingendes gesetzliches Recht besteht.

16.2 Bei einer vom Kunden zu vertretenden Stornierung kann NORWE den hierdurch entstehenden Schaden mit 10 % des Netto-Auftragswerts des von der Stornierung betroffenen Auftrags bzw. Auftragsteils pauschalisieren. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass NORWE kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. NORWE bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten. Zum tatsächlichen Schaden können insbesondere bereits erbrachte Leistungen, beschafftes oder verbindlich bestelltes kundenspezifisches Material, Werkzeugelemente, Engineering- und Entwicklungsleistungen, eingegangene Lieferantenverpflichtungen sowie angemessene Kosten der Rückabwicklung und der Verwertung nicht anderweitig wirtschaftlich verwendbarer Materialien gehören. Eine doppelte Berechnung desselben Schadens erfolgt nicht.

16.3 Soweit auf den Vertrag Werkvertragsrecht Anwendung findet, bleiben die gesetzlichen Vergütungsansprüche von NORWE im Falle einer freien Kündigung des Kunden unberührt.

17. Vertraulichkeit

17.1 Der Kunde hat sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden nicht öffentlichen kaufmännischen und technischen Informationen von NORWE vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.

17.2 Dies gilt insbesondere für Preise und Kalkulationsgrundlagen, Zeichnungen, CAD-Daten, Muster, Werkzeugelemente, Verfahren, Fertigungsparameter, technische Lösungen und sonstiges Know-how.

17.3 Gesetzliche Rechte von NORWE zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

17.4 Die Nutzung des Namens, der Marke oder des Logos von NORWE sowie die öffentliche Nennung von NORWE als Lieferant oder Geschäftspartner bedürfen der vorherigen Zustimmung von NORWE.

18. Exportkontrolle und Compliance

18.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo- oder sonstigen zwingenden Außenwirtschaftsvorschriften entgegenstehen.

18.2 Der Kunde stellt NORWE alle für Exportkontroll- und Zollprüfungen erforderlichen Informationen über Endverwendung, Endempfänger und Bestimmungsland rechtzeitig zur Verfügung.

18.3 NORWE ist berechtigt, Leistungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Durchführung gegen anwendbare gesetzliche Verbote verstoßen würde oder erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden.

19. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Bergneustadt. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von NORWE.

19.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss zulässig ist.

19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von NORWE. NORWE ist zusätzlich berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

20.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

20.3 Individuelle Vertragsabreden bleiben unberührt.

NORWE ONE GmbH

Paulstraße 5
51702 Bergneustadt
Deutschland

Version 1.0 | Stand: August 2026